

Anlage 9 zum Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

Zahlungsverkehr

Seite 1 von 1

1 Abrechnung

Für jährlich abgelesene Entnahmestellen (≤ 100.000 kWh/a) werden monatliche Abschläge erhoben. Nach Ablesung erfolgt die Rechnungsstellung auf Basis der abgelesenen Zählwerte.

Bei leistungsgemessenen Entnahmestellen (> 100.000 kWh/a) erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im Kalenderjahr erreichten Maximalleistung ab Jahresbeginn.

Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine leistungsgemessene Entnahmestelle unterjährig vor Ablauf eines Kalenderjahres, so wird der Leistungspreis vorläufig abgerechnet, d. h. die Berechnung des Jahresleistungspreises erfolgt mittels Schlussrechnung zeitanteilig. Der anteilige Teil des Jahresleistungspreises kann erst nach Jahresabschlussermittlung werden, wodurch die endgültige Abrechnung mittels Schlussrechnung erst mit Ablauf des Kalenderjahres für diese Entnahmestelle erfolgt. Maßgeblich für die Berechnung des Leistungspreises ist die Jahreshöchstleistung dieser Entnahmestelle in Kilowatt in dem laufenden Kalenderjahr.

Beginnt die Netznutzung durch den Lieferanten für eine leistungsgemessene Entnahmestelle unterjährig im Kalenderjahr, bemisst sich der Jahresleistungspreis nach der Jahreshöchstleistung in Kilowatt für diese Entnahmestelle im laufenden Kalenderjahr.

Abschläge sind jeweils zum letzten des jeweiligen Liefermonats fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt für **alle** Entnahmestellen jeweils nach Ablesung der Zähleinrichtungen mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen.

2 Verfahren

Der Netzbetreiber bestimmt die Höhe der Abschläge nach Maßgabe der mit dem Lieferanten für die einzelnen Entnahmestellen festgelegten Prognosewerte. Rechnungen bzw. Abschläge für beide oben genannten Kundengruppen werden jeweils zusammengefasst und als ein Betrag für die Summe der vom Lieferanten im betreffenden Monat belieferten Entnahmestellen verlangt. Zusätzlich wird jeweils eine Einzelaufstellung der Entnahmestellen übermittelt.

Entnahmestellen mit Wirkarbeitszählung (einschl. LZ-96-Zähler) oder mit Arbeits-/Leistungszählung (Maximumzählwerk) werden jährlich abgelesen und abgerechnet. Dem Lieferanten werden die Daten spätestens 28 Tage nach Ablesung mitgeteilt. Entnahmestellen mit Lastgangzählung und einer Entnahme über 100.000 kWh pro Jahr werden monatlich abgelesen und abgerechnet. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die ermittelten Einzellastgänge spätestens zum achten Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit.

Alle gestellten Forderungen gehen in Form einer Rechnung zu. Bzgl. Mahnungen finden §§ 286 ff BGB und bzgl. Verjährungsfristen § 195 BGB i. Vbdg. m. § 199 BGB und §§ 203 ff BGB Anwendung.

3 Datenformate

Abschläge und Rechnungen werden elektronisch als EDIFACT-Protokoll erstellt.